

II-72 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

IX. Gesetzgebungsperiode

14.2.1962

248/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. W e i s s , G l a s e r , M i t t e n -
d o r f e r und Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend die Besetzung leitender Posten der Eisenbahnbehörde im Bundes-
ministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft.

-.-.-.-

Vor dem Jahre 1938 waren in der Sektion IV des Bundesministeriums für Handel und Verkehr als Eisenbahnbehörde höhere Bundesbeamte mit behördlichen Aufgaben des Verkehrswesens befaßt.

Nach dem Jahre 1945 wurde gemäß § 51 (1) des Behördenüberleitungsgesetzes die Verwaltung der Österreichischen Bundesbahnen in oberster Instanz einer dem Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr eingegliederten Generaldirektion übertragen. Seit dieser Zeit versehen die leitenden Beamten der Generaldirektion der ÖBB auch die Agenden der Eisenbahnbehörde (Sektion II des Bundesministeriums für Verkehr), wurden im Zuge der Neubildung der Personalstände in das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis übernommen und über Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt. Aus diesem Grund sah der Dienstpostenplan der Sektion II des Bundesministeriums für Verkehr, Generaldirektion der ÖBB, der Jahre 1947 bzw. 1948 im Bundesfinanzgesetz 4 Sektionschefs- und 31 Ministerialratsposten vor, die ordnungsgemäß besetzt wurden. Ab dem Jahre 1949 hat der Ressortminister durch Ruhestandsversetzung freigewordene Sektionschefs- und Ministerialratsposten nicht mehr durch den Bundespräsidenten besetzen lassen, sondern zur Besorgung der Agenden der freigewordenen Dienstposten jeweils Bundesbahnbeamte der Gehaltsgruppe X im eigenen Wirkungskreis ernannt. Dementsprechend sah der Dienstpostenplan der Sektion II des Bundesministeriums für Verkehr im jeweiligen Bundesfinanzgesetz jährlich eine Verringerung von Dienstposten für öffentlich-rechtliche Bundesbeamte vor; um annähernd die gleiche Anzahl wurde der jeweilige Stellenplan der Generaldirektion der ÖBB um Bundesbahnbeamtenposten der Gehaltsgruppe X (zum Teil mit Zulagen für Direktoren und Leiter der Dienste) vermehrt. Im Dienstpostenplan des Jahres 1961 sind nur mehr 6 Ministerialratsposten enthalten.

Derzeit sind in der Sektion II des Bundesministeriums für Verkehr und

248/J

- 2 -

Elektrizitätswirtschaft ca. 50 höhere Bundesbahnbeamte, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, neben 5 Ministerialräten mit behördlichen Aufgaben des Verkehrswesens (Eisenbahnbehörde) befaßt, deren Bestellung durch den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft im eigenen Wirkungskreis erfolgt ist. Auf diese Weise wurde dem Bundespräsidenten das ihm nach der Verfassung zustehende Recht der Ernennung der höheren Beamten des Bundes in der Sektion II des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft durch den Bundesminister immer mehr und mehr entzogen, ein Zustand, der zweifellos zumindest dem Sinn und Geist der österreichischen Bundesverfassung widerspricht.

Die gefertigten Abgeordneten wissen sich in ihrer Auffassung hinsichtlich der Bestellung der Beamten bei der Eisenbahnbehörde mit namhaften Verfassungsjuristen einig und richten daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit, dafür einzutreten, daß auch bei der Besetzung der Posten im Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft - soweit es sich um die Agenden der Eisenbahnbehörde (Sektion II des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft) handelt - Sinn und Geist der Verfassung berücksichtigt wird?

-.--.-.-.-